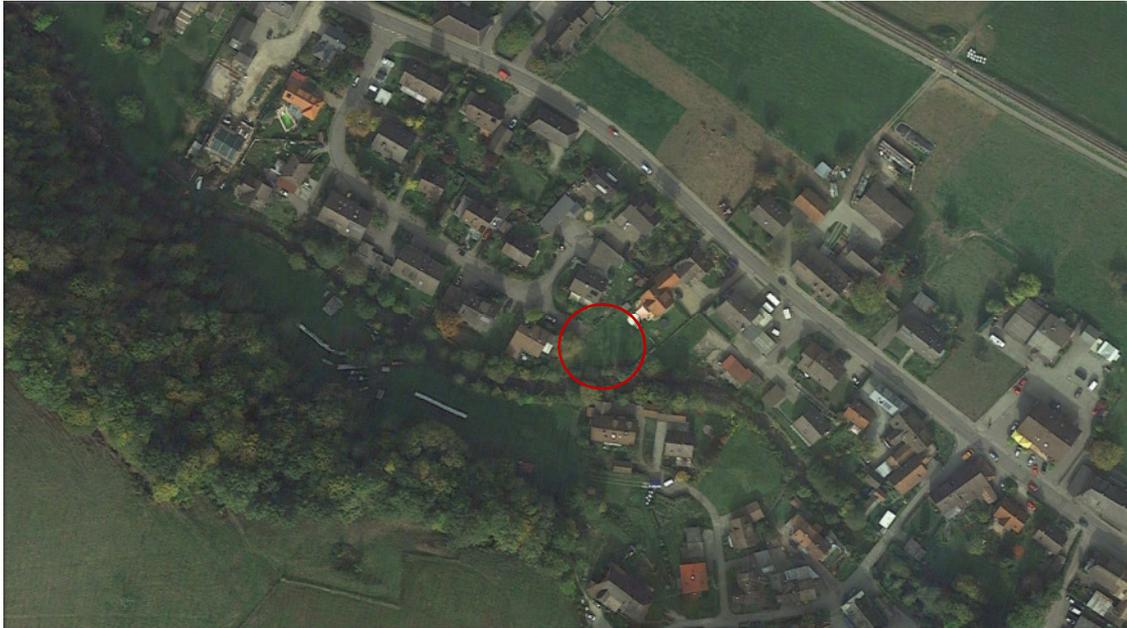


Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Bauplanänderung Flurstücksnr. 98/8, Gemeinde Münstertal



Auftraggeber: Gemeinde Münstertal
Wasen 47
79244 Münstertal

Bearbeitet von:

IFÖ

Dr. Luisa Steiner
Mozartweg 8 • 79189 Bad Krozingen
Tel. 07633/9331270 Fax – 9396720
email: luisa.steiner@ifo-freiburg.de

Bad Krozingen, den 10.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung	2
1.2	Artenschutzrechtliche Bestimmungen.....	2
2	Untersuchungsgebiet	3
3	Methoden	4
3.1	Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung.....	4
4	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung	4
4.1	Habitatstrukturen.....	4
4.2	Artenschutzrechtlich relevante Arten	5
4.2.1	Vogelarten.....	5
4.2.2	Fledermäuse	5
4.2.3	Reptilien	5
4.2.4	Amphibien	5
4.2.5	Wirbellose	5
5	Zusammenfassung und Fazit	6
6	Literaturliste.....	7

1 Einleitung

1.1 Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung

Das Flurstück Nr. 98/8, Am Neumagen 16 soll bebaut werden.

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch ein Bauvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eingehalten werden. Im Rahmen des vorliegenden Berichts wird geklärt ob und in welchem Umfang artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Plangebiet vorhanden sind und welche Tiergruppen vom Vorhaben betroffen sein könnten.

1.2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung werden insbesondere im Kapitel 5 „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ und hier insbesondere in den §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 (Ausnahmen) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Diese Vorschriften werden in § 44 Abs. 1 konkret genannt. Demnach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

In § 44 Abs. 5 wird für nach § 17 zulässige Eingriffe relativiert, dass keine Verstöße gegen das Verbot nach Abs. 1 vorliegen, wenn betreffend

- Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot, s.o.)
die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Abs. 1 Nr. 2 (Verletzungs- und Tötungsverbot, s.o.)
die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot, s.o.)
die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können dazu auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit Bezug auf die streng geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

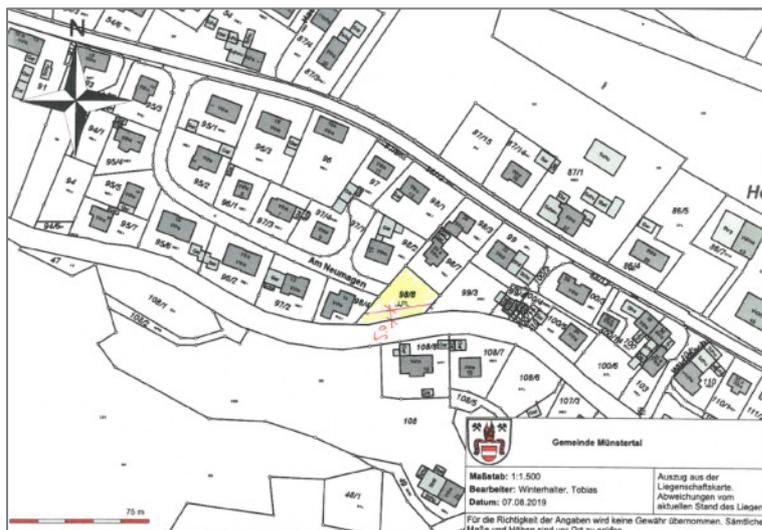
Für die folgende Potenzialabschätzung sind außerdem artenschutzrechtlich relevant sind:

- europäisch geschützte Arten des Anhangs II und IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und ihre Lebensstätten
- Europäische Vogelarten und ihre Lebensräume

In der folgenden Arbeit wird eine Abschätzung des Lebensraumpotentials dieser artenschutzrechtlich bedeutenden Arten im Eingriffsbereich vorgenommen. Im Falle von verbotsrelevanten Beeinträchtigungen, müssen für diese Arten vor der Realisierung der Baumaßnahme vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

2 Untersuchungsgebiet

Das Flurstück 98/8 befindet sich am westlichen Ende der Ortschaft Münstertal und ist im Westen und Norden von Bebauung umgeben. Im Süden grenzt es an den Neumagen, im Osten an einen Garten.



Karte 1: Lage des Plangebiets (gelbe Fläche) am Ende des Weges „Am Neumagen“.

Der an das Flurstück angrenzende Abschnitt des Neumagens ist als Biotop kartiert und befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets „Markgräfler Land mit Schwarzwaldhängen“ (siehe Karte 2).



Karte 2: Lage des Flurstücks 98/9 am Neumagen (roter Kreis). Das Fließgewässer ist in diesem Abschnitt als Biotop kartiert (rosa Signatur) und befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets „Markgräfler Land mit Schwarzwaldhängen“ (blaue Schraffur). (Quelle: LUBW, online-Kartendienst).

3 Methoden

3.1 Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums erfolgt durch eine Potenzialabschätzung. Grundlage dafür ist die Habitatausstattung des Plangebiets, die durch eine Begehung am 06.11.2019 ermittelt wurde. Dabei wurden bedeutsame Strukturen innerhalb des Plangebiets aufgenommen. Die Biotoptypenkartierung wurde nach den bei der Offenlandbiotopkartierung geltenden Vorgaben der LUBW durchgeführt (LUBW, 2016).

Als planungsrelevante Arten wurden solche von Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sowie Landesarten der Gruppe A und Naturraumarten ermittelt, die als Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und landesweit hoher Schutzpriorität angesehen werden. Weitere Tierarten, die für die Gemeinde Münstertal relevant sein können wurden durch eine Abfrage im Informationszentrum Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Das Vorkommen von Schmetterlingsarten wurde bei der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg abgefragt.

Bei den europäischen Vogelarten sind in der Auswahl alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt. Daneben sind alle streng geschützten Arten in der Auswahl enthalten, soweit sie tatsächlich im Gebiet vorkommen. Zusätzlich werden alle Vogelarten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste als gefährdet eingestuft sind.

4 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung

4.1 Habitatstrukturen

Das betroffene Flurstück besteht zum überwiegenden Teil aus einem regelmäßig gemähten und dichten Rasen, der in das nördlich daran angrenzende Flurstück übergeht. Der restliche, kleinere Teil wird von einer artenarmen, frischen und stellenweise ruderalisierten Fettwiese (Biotoptyp 33.40) eingenommen, die von Grasarten wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus*

pratensis), Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) dominiert wird. Zahlreich sind Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) und weniger häufig auch Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) auszumachen. Der Bestand ist in diesem Bereich durchweg von Störzeigern durchsetzt, darunter Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*) und Quecke (*Elymus repens*). Im Übergang beider Bereiche ist ein mit Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Quecke, Kriechendem Fingerkraut und Brombeere bewachsener Erdhaufen auszumachen.

4.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten

4.2.1 Vogelarten

Im Flurstück sind keine für diese Tiergruppe relevanten Habitatstrukturen (Gehölze, Höhlenbäume) vorhanden. Auch aufgrund der Vegetation, vor allem aber durch die Lage des Flurstücks inmitten von Bebauung, ist es für Bodenbrüter unter den Vogelarten ungeeignet.

Es sind keine weiteren Untersuchungen zu dieser Artengruppe erforderlich.

4.2.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe sind keine relevanten Habitatstrukturen wie Gebäude oder Höhlenbäume vorhanden. Diese grenzen jedoch an das Flurstück an. Der nicht kurzrasig gemähte südliche Wiesenbereich könnte als Jagd- und Nahrungslebensraum für Fledermäuse dienen, ist aber aufgrund seiner Kleinflächigkeit nicht von Bedeutung.

Es sind keine weiteren Untersuchungen zu dieser Artengruppe erforderlich.

4.2.3 Reptilien

Die Zauneidechse stellt verschiedene Anforderung an den Lebensraum, da sie unterschiedliche Bereiche zur Nahrungssuche, Paarung, Eiablage und für Verstecke benötigt. Aus diesem Grund ist der Lebensraum der Zauneidechse als Habitatkomplex zu verstehen. Das Flurstück erfüllt als Ganzes nicht die Bedingungen eines geeigneten Habitatkomplexes als eine ökologisch funktionale Einheit für diese Art, da nahezu vegetationsfreie Bereiche zur Eiablage fehlen ebenso wie Bereiche, die als Verstecke fungieren.

Aus diesen Gründen sind für diese Art keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

4.2.4 Amphibien

Für diese Tierartengruppe sind im Flurstück keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

4.2.5 Wirbellose

Tagfalter und Widderchen

Aufgrund der Artenzusammensetzung des Grünlands ist ein Vorkommen von besonderen Arten dieser Tiergruppe nicht zu erwarten. Mit wenigen Exemplaren ist Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) im südlichen Teil des Flurstücks auszumachen, der eine Futterpflanze für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist, einer nach der FFH-Richtlinie Anhang II-Art.

Durch die Lage des Flurstücks sowie durch das nur sehr vereinzelte Vorkommen der genannten Ampfer-Art ist ein Vorkommen dieser Art auszuschließen.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Heuschrecken

Im Zielartenkonzept wird die Lauschschrecke (*Mecostenthus parapleurus*) als ein Bewohner feuchter Wiesen genannt. Das zu bebauende Flurstück mit seinem oft gemähten Rasen und der stark ruderalisierten, artenarmen Fettwiese bietet keinen geeigneten Lebensraum für diese Art.

Für diese Artengruppe sind daher keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Käfer und Wildbienen

Im Zielartenkonzept werden keine Käfer- und Wildbienenarten genannt, daher ist diese Tiergruppe für das zu bebauende Flurstück nicht von Bedeutung.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

5 Zusammenfassung und Fazit

Die Begehung sowie die Recherche brachten folgende Ergebnisse:

Das zu bebauende Flurstück Nr. 98/8 weist für die Tierartengruppen der Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer und Wildbienen **kein** artenschutzrechtlich relevantes Potenzial auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Verstöße gegen das Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbot vorliegen.

Aus diesem Grund sind keine eingehenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich.

Es wird jedoch empfohlen einen ausreichenden Abstand der Bebauung zum angrenzenden mit Gehölzen bestandenen Gewässerrand von mindestens 5 m einzuhalten. Dieser Bereich könnte als Flugkorridor für die im Umfeld vorkommenden Fledermäusen aus dem Wald und den umliegenden älteren Gebäuden von Bedeutung sein.

Dieser Bereich sollte als Wiesenbestand durch zwei- bis dreimalige Mahd mit Abtrag gepflegt werden. In den Gehölzbestand sowie in die krautige Ufervegetation entlang des Gewässers sollte weder während noch nach Beendigung der Bautätigkeiten baubedingt, durch gärtnerische Tätigkeiten oder durch die Anlage einer Treppe bis zum Gewässer eingegriffen werden, zumal das Gewässer als Biotop ausgewiesen ist und sich innerhalb des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ befindet.

6 Literaturliste

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) Liste der in Baden-Württemberg besonders und streng geschützte Arten. Stand 2010.

Online Abfrage Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg.

Online Abfrage Zielartenkonzept der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept vom 12.01.2015.

EBERT, G. & E. RENNWALD (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1 und 2, Ulmer Verl.

SCHNEEWEISS, N, BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R: BAIER (2014): Zaun-eidechsen im Vorhabensgebiet- Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23 (1).

TRAUTNER, J. & H. LAMBRECHT (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt.